

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 31 (2004)
Heft: 1

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So wirkt sich die Osterweiterung aus

Die Europäische Union (EU) wächst am 1. Mai 2004 um zehn weitere Staaten an. Die sieben sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU werden auf die neuen Mitglieder ausgedehnt; das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA) wird mit einem Zusatzprotokoll versehen.

Um der Europäischen Union beitreten zu können, müssen bestimmte wirtschaftliche sowie politische Kriterien («Kopenhagener Kriterien») erfüllt sein. So muss jedes zukünftige Mitgliedsland eine funktionierende Marktwirtschaft aufweisen und die gemeinschaftlichen Regeln, welche die Gesamtheit des EU-Rechts darstellen, übernehmen. Ferner haben die staatlichen Institutionen, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte eine gewisse Stabilität aufzuweisen.

Wie die EU-Kommission in Brüssel im November 2003 in einem Bericht festgestellt hat, besteht bei den neuen Mitgliedern hinsichtlich ihrer Vorbereitungen für die Übernahme des EU-Rechts noch einiger Handlungsbedarf. Die Erweiterung des EU-Raums am 1. Mai 2004 um zehn neue Länder auf 25 Mitgliedstaaten steht deswegen aber nicht in Frage. Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern werden also neu zum EU-Raum gehören.

Norwegen, Island und Liechtenstein haben im Herbst 2003 ihrer Bereitschaft Ausdruck verliehen, den EWR-Vertrag auf die zehn Beitrittsländer auszudehnen.

Als Folge der Erweiterung werden auch die sieben bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Staaten auf die neuen Mitgliedsländer ausgedehnt. Die Ausdehnung des FZA, welches seit dem 1. Juni 2002 in

Kraft ist, wird mit einem Zusatzprotokoll zum bestehenden Abkommen erfolgen, während die übrigen sektoriellen Abkommen von 1999 automatisch übernommen werden. Dazu gehören die Abkommen über den Landverkehr (Transit), den Luftverkehr, das öffentliche Beschaffungswesen, die technischen Handelshemmnisse, und die Landwirtschaft.¹

Der Bundesrat bewertet die Ausdehnung der bilateralen Verträge als vorteilhaften Schritt und wirtschaftliche Chance für die Schweiz. Die Erweiterung bewirkt ein Wachstum des EU-Binnenmarktes um rund 20 Prozent auf rund 450 Millionen Menschen. Für die Schweiz eröffnen sich deshalb interessante Perspektiven: nicht nur der Raum für Handel und Investitionen vergrössert sich, sondern auch das Beschaffungspotenzial von qualifizierten Arbeits- und Hilfskräften. Interessiert an der Erweiterung sind vor allem Vertreter der Landwirtschaft, des Gastgewerbes, des Tourismus sowie der

¹ Das Forschungsabkommen regelt die Teilnahme der Schweiz an den sechsten EU-Forschungsrahmenprogrammen. Das erneuerte Forschungsabkommen ist zwar parapiert, aber noch nicht in Kraft. Das ursprüngliche Forschungsabkommen 1999, welches von der Teilnahme der Schweiz an den fünften Rahmenprogrammen handelte, ist vereinbarungsgemäss am 31. Dezember 2002 ausser Kraft getreten.



Die Schweiz will den freien Personenverkehr mit den neuen EU-Staaten schrittweise einführen.

medizinischen Versorgung. Auch die EU rechnet mit einer Ankurbelung der Wirtschaft.

Schrittweise Anpassung

Die Schweiz strebt bei der Ausdehnung eine angemessene Übergangsregelung an. Sie möchte den freien Personenverkehr mit den neuen EU-Staaten schrittweise einführen. Als Verhandlungsgrundlage dienen einerseits die Regelungen im bestehenden Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU sowie andererseits das Übergangsregime, das die heutige EU mit den zehn Beitrittsländern ausgehandelt hat. Im FZA können während zwei Jahren schweizerische Arbeitskräfte gegenüber solchen aus der EU bevorzugt werden (so genannter Inländervorrang sowie Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Diese Massnahmen gelten noch bis zum 31. Mai 2004 und sollen ab 1. Juni 2004 durch flankierende

Die neuen Mitgliedsländer

Estland (1,3 Mio. Einwohner)
Lettland (2,3 Mio. Einwohner)
Litauen (3,7 Mio. Einwohner)
Malta (390 000 Einwohner)
Polen (38,6 Mio. Einwohner)
Slowakei (5,4 Mio. Einwohner)
Slowenien (1,9 Mio. Einwohner)
Tschechien (10,3 Mio. Einwohner)
Ungarn (10 Mio. Einwohner)
Zypern (728 000 Einwohner)

Massnahmen ersetzt werden. Diese haben zum Ziel, die schweizerischen Erwerbstätigen vor Sozial- und Lohndumping durch billige Arbeitskräfte aus dem Ausland zu schützen. Dies bedeutet, dass bei jeder Erwerbstätigkeit in der Schweiz die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten sollen. Bis zum 31. Mai 2007 wird sodann die Kontingentierung beibehalten. Bis 2014 gilt eine Schutzklausel, die bei grosser

Zuwanderung eine Wiedereinführung von Kontingenten ermöglichen soll.

Das Zusatzprotokoll zum FZA dürfte frühestens im Jahr 2005 in Kraft treten.

Geltende Grundsätze

Seit Inkrafttreten des FZA können schweizerische Arbeitnehmer sowie Selbstständigerwerbende frei

Die nächsten Schritte

- Abschluss der im Juli 2003 begonnenen Verhandlungen
- Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens
- Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte
- Beschluss der eidgenössischen Räte über die EU-Erweiterung
- Referendumsmöglichkeit gegen diesen Bundesbeschluss: Das Volk entscheidet
- frühestes Inkrafttreten: 2005

in einen EU-/EFTA-Staat einreisen, sich dort aufhalten und eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Arbeitslose gilt das FZA in eingeschränktem Mass bis zu drei Monaten. Auch die Mobilität für Studenten, Rentner und andere Nichterwerbstätige und deren Familienangehörige wird gewährleistet, unter der Bedingung, dass diese gegen Krankheit versichert sind und über genügend finanzielle Mittel verfügen, und so nicht der Sozialfürsorge des Wohnsitzstaates zur Last fallen. So wie die Schweiz den Inländervorrang gegenüber ausländischen Arbeitnehmern aus dem EU/EFTA-Raum während einer Übergangsfrist von zwei Jahren geltend machen kann, dürfen die EU/EFTA-Länder diese Limitierung auch gegenüber schweizerischen Arbeitnehmern noch bis 31. Mai 2004 anwenden. In gewissen Ländern gilt die volle Freizügigkeit bereits heute (siehe www.swissemigration.ch).

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, gewisse Grundsätze zu beachten. Schweizer Arbeitnehmer, die vor dem Inkrafttreten des FZA bereits im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in einem der EU- oder EFTA-Länder waren, erhalten das Recht auf Gleichbehandlung mit den inländischen Arbeitnehmern, und diese Bewilligungen werden automatisch verlängert. Ferner werden gegenseitig Versicherungszeiten angerechnet, Geldleistungen exportiert (zum Beispiel Renten, Arbeitslosenversicherungsleistungen) und gilt das Prinzip der Leistungsausgleichs in der Kranken- und Unfallversicherung. Ebenfalls wurden durch die Öffnung des Arbeitsmarktes zum EU-/EFTA-Raum hin die nationalen Sozialversicherungssysteme dieser Staaten mit denjenigen der Schweiz koordiniert.

Schweizer Rentner, die in einem der EU-/EFTA-Länder leben und dort eine schweizerische Rente beziehen, sind grundsätzlich der schweizerischen Krankenversiche-

rung unterstellt, Ausnahmen bestehen jedoch je nach Wohnland.

Die Schweiz nimmt mit dem FZA am gemeinsamen System der EU zur Anerkennung der Diplome teil. Dieses gilt nur für reglementierte Berufe. Darunter sind Berufe zu verstehen, deren Ausübung in einem Aufnahmestaat vom Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und das Europäische Parlament haben für die Erleichterung und zur Stärkung der Mobilität in den Mitgliedstaaten eine Reihe von Richtlinien, sektorale wie allgemeine, für die berufliche Anerkennung erlassen. Sieben sektorale Richtlinien ermöglichen die automatische Diplomanerkennung (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Pflegepersonal in allgemeiner Pflege, Hebamme und Architekt). Für die nicht in den sektoralen Richtlinien geregelten Diplome gelten die allgemeinen Richtlinien. Entscheidend für die Beurteilung der Gleichwertigkeit dieser Diplome sind Inhalt und Dauer der Ausbildung.

Durchführung

Verträge der EU, deren Abschluss ausschliesslich in der Kompetenz der Gemeinschaftsorgane liegen, werden automatisch auf die neuen Mitglieder ausgedehnt. Gemischte Verträge (dazu gehört das Freizügigkeitsabkommen), die von der EU und den einzelnen Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden, müssen formell verhandelt wer-

INTERNET

www.europa.admin.ch
(Personenfreizügigkeit, Europapolitik des Bundes)
www.bbv.admin.ch
(Diplomanerkennung)
www.seco.admin.ch
(flankierende Massnahmen)
www.bsv.admin.ch/
www.seco.admin.ch
(Koordination soziale Sicherheit)
www.imes.admin.ch
(Auswanderung, Aufenthalt)

den. Würde die Schweiz die Ausdehnung des FZA auf die neuen Mitglieder ablehnen, müsste sie wahrscheinlich die Kündigung des Abkommens durch die EU in Kauf nehmen. Dies hätte aufgrund der so genannten «Guillotine-Klausel» das gleichzeitige Ausserkrafttreten aller sieben bilateralen Abkommen zur Folge.

In der Schweiz befindet das Parlament über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens (referendumspflichtiger Parlamentsbeschluss). Da das Freizügigkeitsabkommen bis 2009 befristet ist, haben die eidgenössischen Räte dann noch einmal zu beschliessen, ob dieses Abkommen weiter geführt werden soll. Auch dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Auslandsschweizerdienst/EDA
Gabriela Brodbeck

Neue Initiative lanciert

Folgende Volksinitiative wurde neu lanciert und kann unterschrieben werden:

«Für die Familie – Kinder sichern Zukunft!» (bis 23. März 2005)
Komitee: Eidgenössische Volksinitiative «Kinder sichern Zukunft!», Postfach 801, 3003 Bern 31

INTERNET

Unter der Seite <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html> können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

BDK